

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Gemeinderat**

Betreff: **Auflösung des Verkehrsbeirats nach Gründung der TüBus GmbH**
Bezug: Vorlage 32/2020 Auflösung des Verkehrsbeirats nach Gründung der TüBus GmbH
Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Die Vorlage 32/2020 hat die Auflösung des Verkehrsbeirats bei der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) zum Ziel. Nach der Auflösung des Verkehrsbeirats ist es erforderlich, dass entsprechende Anpassung der Gesellschaftsverträge der swt und der TüBus GmbH erfolgt, da die bisherigen Aufgaben des Verkehrsbeirats dann von den Aufsichtsräten der TüBus GmbH und der swt übernommen werden.

Auch nach der Auflösung des Verkehrsbeirats soll beim Thema ÖPNV eine öffentliche Berichterstattung und Diskussion im beschließenden Gremium möglich sein.

In der Sitzung des VA am 12.03.2020 wurde die Frage aufgeworfen, wie die Information in der Praxis erfolgen soll. Wer beruft ein? Wer bestimmt, was erörtert wird?

Dazu führen die swt aus:

Mit dem Beschluss über Vorlage 32/2020 sollte das grundsätzliche Einverständnis der Gremien der swt mit der Auflösung des Verkehrsbeirats erzielt werden. Verbunden ist dies mit dem Auftrag an die Geschäftsführung, die entsprechenden Änderungen in den gesellschaftsrechtlichen Unterlagen der Gesellschaft vorzubereiten. Die Geschäftsführung der swt hat unter dem Eindruck der großen Zustimmung in den bisher hiermit befassten Gremien diesen Auftrag bereits größtenteils umgesetzt und wird auf der Basis sowohl den Aufsichtsräten von swt und TüBus als auch dem Gemeinderat vorschlagen, durch entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der TüBus sicherzustellen, dass eine öffentliche Diskussion analog zu den heutigen Verhältnissen im Verkehrsbeirat der swt ermöglicht wird. So sieht der Entwurf der Geschäftsordnung vor, dass unmittelbar vor Beginn jeder Aufsichtsratssitzung eine für die Öffentlichkeit zugängliche Informations- und Mitteilungsrunde des Aufsichtsrats am Tagungsort stattfinden soll, zu der die Aufsichtsratsmitglieder unter

Übersendung einer separaten Tagesordnung durch die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n eingeladen werden, bei der Zuhörer und Gäste zugelassen sind und die einschließlich Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht wird (Veröffentlichung im Tagblatt). Die im Zusammenhang mit dieser Informations- und Mitteilungsrunde bekannt gewordenen Tatsachen und geäußerten Diskussionsbeiträge sind der Öffentlichkeit zugänglich und fallen nicht unter der Schweigepflicht unterliegende Geschäftsgeheimnisse. Die Leitung der Runde übernimmt der/die Sitzungsleiter/in der Aufsichtsratssitzung. Er/Sie bestimmt über den Ablauf und die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte.

Die Geschäftsführung wird zudem vorschlagen, dass darüber hinaus die öffentliche Berichterstattung über weitere Themen der regulären Aufsichtsratssitzung der TüBus GmbH, für die im Grundsatz dann die Schweigepflicht aller Teilnehmer gilt, durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder die Geschäftsführung in Ausnahmefällen möglich ist, wenn der Aufsichtsrat bei konkreten Beschlüssen oder in explizit in der Geschäftsordnung genannten Fällen der Veröffentlichung zustimmt.

Über beide Vorschläge, die aus Sicht der swt-Geschäftsführung und der Verwaltung die Nichtöffentlichkeit der Aufsichtsratssitzungen im notwendigen Umfang sicherstellen, gleichzeitig aber die öffentliche Berichterstattung und Diskussionsmöglichkeit im gewünschten Maß ermöglichen kann, müssen die Gremien der swt und TüBus noch intensiv beraten und letztlich auch Beschluss fassen. Folglich kann im Rahmen dieser Erläuterungen zu Vorlage 32/2020 keine weitere Zusage oder Festlegung durch die Geschäftsführung der swt oder die Stadtverwaltung erfolgen.